Ihr PDF-Anzeigeprogramm ist möglicherweise nicht kompatibel für ausfüllbare PDF-Formulare.
https://wiki.machproforms.de/wiki/docwiki/view/Main/06_PDF-Formulare/09_PDF-FormulareNutzung/

Start-up BW PRE-SEED POWERED BY L-BANK

Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg für das Programm Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für Start-ups mit hohem Innovations- und Wachstumspotenzial

2025/2026 (Stand Januar 2026)

Eine Förderung des Landes Baden-Württemberg nach den Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg für das Programm Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für Start-ups mit hohem Innovations- und Wachstumspotential (die Bestimmungen nachfolgend **„Programmbestimmungen"** und das Förderprogramm nachfolgend **„BW Pre-Seed"** genannt) kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigung nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes bewilligt werden. Über die Bewilligung entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Gleiches gilt für den Umfang der Förderung in der Auswahlentscheidung des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg (nachfolgend **„Ministerium"** genannt). Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

1. Ziel des Programms

Das Programm BW Pre-Seed zielt auf die frühe Start-up-Phase ab, in der private Investoren und VC-Gesellschaften aufgrund des Risikos noch sehr zurückhaltend sind.

Nach dem Vorbild des israelischen Incubators Incentive Program und unter enger Einbindung ausgewählter Start-up-Inkubatoren, Acceleratoren und Start-up-Initiativen (nachfolgend **„Betreuungspartner"** [1]) hat das als rückzahlbare Zuwendung mit Wandlungsoption ausgestaltete Frühphasenförderinstrument (nachfolgend „L-Bank-Finanzierung") das Ziel, eine größere Anzahl aussichtsreicher Start-up-Vorhaben finanzierungsreif für institutionelle Anleger zu machen und ein erfolgreiches Wachstum der jungen Unternehmen zu ermöglichen. Das Programm fördert auch solche innovativen Start-ups, die aufgrund ihrer frühen Phase und ihres innovativen Geschäftsmodells noch nicht finanzierungsreif für andere Kapitalgeber oder institutionelle Anleger sind, und die zunächst aus eigenen Mitteln wachsen können.

2. Förderfähige Projekte, Zielgruppe / Pre-Seed-Empfänger

2.1 Förderfähige Projekte

Die Anlaufbeihilfen fördern innovative Start-ups mit dem Investitionsort in Baden-Württemberg, die regelmäßig noch keine Marktreife erlangt haben. Einen Investitionsort in Baden-Württemberg haben Unternehmen, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg haben und bei denen mindestens 50 % der Mitarbeiterkapazitäten in Baden-Württemberg eingesetzt sind oder die ein Projekt innerhalb Baden-Württembergs fördern lassen wollen (beispielsweise den Aufbau einer Niederlassung). Der Baden-Württemberg-Bezug ist für die gesamte Laufzeit des zwischen der L-Bank und dem Start-up abzuschließenden Finanzierungsvertrags aufrecht zu erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums von den Vorgaben des vorstehenden Satzes abgewichen werden (zum Beispiel nachträgliche Verwässerung der Mitarbeiterquote bei erfolgreichem, expandierendem Wachstum des Start-ups). Aufwendungen für Projekte der vorwettbewerblichen Forschungsförderung sind nicht förderfähig.

2.2 Zielgruppe / Pre-Seed-Empfänger

Pre-Seed-Empfänger sind junge Unternehmen in Form einer juristischen Person des Privatrechts,

- die wachstumsorientiert sind und einen überdurchschnittlichen Innovationsgrad aufweisen (Start-ups),
- die in der Betreuungsphase mit dem Betreuungspartner ein Geschäftsmodell entwickeln und Waren und Dienstleistungen zur Marktreife und damit einhergehend das Geschäftsmodell zur Finanzierungsreife bringen wollen,

1 Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller", „Vertreter", „Auftraggeber" oder „Ansprechpartner" jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

- die grundsätzlich noch nicht von Dritten mit Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln (beispielsweise Wandeldarlehen) in einem größeren Umfang finanziert wurden (das heißt, die Gesamtfinanzierungssumme im Rahmen von BW Pre-Seed sollte nicht geringer sein als die bisherige Ausstattung mit Eigenkapital durch Dritte),
- bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO [2]) handelt, und die nicht börsennotiert sind,
- die ins Handelsregister eingetragen sind und deren Eintragung höchstens fünf Jahre zurückliegt,
- die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben,
- die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben, und
- die kein anderes Unternehmen übernommen haben beziehungsweise nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen sind.

Bei der Gründung durch einen Zusammenschluss werden Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von nach BW Pre-Seed förderfähigen Unternehmen gegründet wurden, bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als förderfähige Unternehmen erachtet.

Die Pre-Seed-Empfänger müssen die vorgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllen.

Das Merkblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (so genanntes KMU-Infoblatt) enthält, insbesondere zu Verflechtungen, detaillierte Informationen. Sie erhalten es im Internet unter www.l-bank.de/kmu.

3. Weitere Programmvorgaben

Die Finanzierung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags über eine eigenkapitalähnliche Finanzierung in Form einer rückzahlbaren Zuwendung aus Landesmitteln mit Wandlungsoption (nachfolgend „Finanzierungsvertrag") zwischen der L-Bank und dem Start-up (auch „Pre-Seed-Empfänger" genannt). Sie kann nur erfolgen, wenn alle Fördervoraussetzungen nach dem Programm BW Pre-Seed vorliegen, der Antrag auf Förderung – einschließlich der darin geforderten Auskünfte, Informationen, Unterlagen und Erklärungen – ordnungsgemäß und vollständig vorliegt und die nachfolgend unter Ziffern 3.1 bis 3.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1 Entscheidungsgremium Pre-Seed

Der Betreuungspartner meldet das Start-up zur Vorstellung dessen Vorhabens bei dem Entscheidungsgremium Pre-Seed an. Dieses Gremium entscheidet über die Zulassung des Start-ups zum Antragsverfahren für das Förderprogramm. Ein positives Votum des Ministeriums innerhalb des Entscheidungsgremiums ist zwingende Voraussetzung für diese Zulassung.

Neben dem Betreuungspartner und dem Ministerium mit seinen Vertretern nehmen auch Vertreter der Beteiligungsgesellschaften des Landes oder Vertreter anderer landesnaher Gesellschaften beratend am Entscheidungsgremium Pre-Seed teil. Das Start-up hat hierfür im Vorfeld dem Ministerium und der L-Bank die Freigabe zur Weitergabe der hierfür notwendigen Unterlagen und Daten zu erteilen.

Nachdem die positive Gremienentscheidung über die Zulassung des Start-ups zum Antragsverfahrens bei dem Betreuungspartner eingegangen ist, ist der Antrag auf Förderung innerhalb von 6 Wochen bei der L-Bank einzureichen, andernfalls wird dieser abgelehnt. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs bei der L-Bank.

3.2 Verwendungszweck, Mittelverwendungsfrist, Vertragslaufzeit

Die L-Bank-Finanzierung sowie das Wandeldarlehen des Co-Investors sind ausschließlich für den im Finanzierungsbeziehungsweise im Wandeldarlehensvertrag genannten Zweck zu verwenden. Die L-Bank-Finanzierung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Das geplante Vorhaben muss regelmäßig innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Finanzierungsvertrags durchgeführt worden sein. Dies bedeutet, dass die L-Bank-Finanzierung innerhalb dieser Mittelverwendungsfrist vollständig und zweckgerecht eingesetzt werden muss.

Die Laufzeit des Finanzierungsvertrags beträgt in der Regel 5 Jahre, es sei denn, die Parteien haben eine hiervon abweichende Rückzahlungsvereinbarung getroffen oder es erfolgt eine vollständige Rückzahlung des Finanzierungsbetrags vor Laufzeitende.

2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt L 167 vom 30.6.2023, Seite 1)

3.3 Rangrücktritt von Gesellschafterdarlehen, Zustimmungspflichtige Handlungen

Etwaig bestehende Gesellschafterdarlehen oder solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechende Forderungen sind dem Unternehmen zu belassen, und es sind diesbezüglich qualifizierte Rangrücktrittserklärungen abzugeben.

Daneben besteht für das Start-up die Pflicht, vor der Vornahme bestimmter Handlungen (zum Beispiel bei beabsichtigter Änderung der Geschäftstätigkeit, der Geschäftsplanung oder bei gesellschaftsrechtlichen Änderungen) die Zustimmung aller drei Finanzierungspartner einzuholen. Dies sind das Land Baden-Württemberg, die L-Bank und der Co-Investor.

Während der Laufzeit des Finanzierungsvertrags besteht für das Start-up unter anderem auch die Pflicht darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführer und/oder die Mehrheitsgesellschafter ihre Arbeitskraft und ihr Know-how oder das Know-how der Gesellschaft für die Gesellschaft und die erfolgreiche Umsetzung des Businessplans inklusive des Finanzplans einsetzen. Die Arbeitskraft und das Know-how sollen insbesondere nicht für sonstige Vorhaben, Projekte oder weitere Unternehmen eingesetzt werden, sofern dies die Gesellschaft in ihrer geplanten wirtschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt würde.

Die Einzelheiten dieser und weiterer Pflichten regelt der Finanzierungsvertrag.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Gesamtfinanzierungssumme beträgt mindestens 50.000 € und maximal 320.000 €. In Ausnahmenfällen, wenn das Vorhaben mit außerordentlich hohen Aufwendungen verbunden ist, kann die Gesamtfinanzierungssumme auch bis zu 640.000 € betragen.

An der jeweiligen Gesamtfinanzierungssumme beteiligt sich der Betreuungspartner und/oder dessen Kooperationspartner (nachfolgend: „Co-Investor“) zu mindestens 20 % (Regelfall) und maximal 50 %. Der Restbetrag wird als L-Bank-Finanzierung gewährt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dieser Betrag bei einer Gesamtfinanzierungssumme von 320.000 € maximal 160.000 € und bei einer Gesamtfinanzierungssumme von 640.000 € maximal 320.000 € beträgt. Um den Maximalbetrag der Gesamtfinanzierungssumme von 320.000 € beziehungsweise 640.000 € zu erreichen, bedarf es somit einer Beteiligung des Co-Investors von 50 %.

5. Rückzahlungsanspruch und Wandlungsrecht

5.1 Entstehung und Durchsetzung des Rückzahlungsanspruchs

Die Finanzierung ist zum Ende der Vertragslaufzeit oder zu einem sogenannten Prüftermin in Höhe des Finanzierungsbetrags zurückzuzahlen. Prüftermine liegen nach drei und nach vier Jahren Vertragslaufzeit sowie zu dem Zeitpunkt, an dem der Co-Investor die Rückzahlung seines Darlehens verlangt.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Finanzierung entsteht jedoch nur, soweit die Rückzahlung zu keiner Verletzung der Nachrangvereinbarung führt. Die Entstehung und Durchsetzung dieses Rückzahlungsanspruchs richten sich nach der im L-Bank-Finanzierungsvertrag enthaltenen qualifizierten Nachrangklausel.

Ist der Rückzahlungsanspruch der L-Bank zu einem Prüftermin - beziehungsweise zum Ende der Vertragslaufzeit - entstanden, seine Durchsetzung jedoch aufgrund des Rangrücktritts nicht möglich, können - beziehungsweise werden - die Gesellschaft und die L-Bank eine Rückzahlungsvereinbarung treffen. Diese soll vermeiden (zum Beispiel durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen), dass die Rückzahlung einen zwingenden Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren zur Folge hat.

Unabhängig vom Vertragslaufzeitende und den Prüfterminen kann die L-Bank die Rückzahlung der Finanzierung auch dann verlangen, wenn eine Finanzierungsrunde erfolgt, deren Finanzierungsvolumen zusammen mit den Finanzierungsvolumina vorheriger Finanzierungsrunden das Fünffache der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed übersteigt. In diesem Fall entfällt der Rangrücktritt der L-Bank.

5.2 Wandlungsrecht

Unabhängig von der Entstehung der Rückzahlungspflicht (Ziffer 5.1.) ist das Land Baden-Württemberg oder die L-Bank auf dessen Weisung berechtigt und der Pre-Seed-Empfänger ist (auf Verlangen des Landes Baden-Württemberg oder der L-Bank auf dessen Weisung) verpflichtet, die Finanzierung der L-Bank in Höhe ihres Nominalbetrags in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln. Dies setzt jedoch voraus, dass der Pre-Seed-Empfänger während der Vertragslaufzeit weiteres frei verfügbares Kapital mindestens in Höhe eines der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed entsprechenden Betrags im Rahmen (i) einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft oder (ii) der Inanspruchnahme eines oder mehrerer Wandeldarlehen einsammelt („Finanzierungsrunde“).

Bei Wandlung ist für den Erwerbspreis pro Geschäftsanteil, angelehnt an die Konditionen des Co-Investors, ein Abschlag (Discount) zu gewähren. Das Land Baden-Württemberg kann sein Wandlungsrecht auf den Co-Investor oder auf vom Land Baden-Württemberg benannte Dritte übertragen. Dritte in diesem Sinne sind Beteiligungsgesellschaften des Landes Baden-Württemberg. Das Nähere regelt der Finanzierungsvertrag.

6. Rücktritt vom Finanzierungsvertrag

Die L-Bank kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zum Beispiel bei wesentlichen Vertragsverstößen des Start-ups) vom Finanzierungsvertrag zurücktreten. In einem solchen Fall ist die Finanzierung zuzüglich Zinsen innerhalb von 30 Kalendertagen zurückzuzahlen. Liegt ein besonders schwerwiegender Grund vor („Besonderer Rücktrittsgrund", siehe § 7.4 des Finanzierungsvertrags), entfällt zudem der vereinbarte Rangrücktritt der Rückzahlungsforderung der L-Bank. Näheres regelt der Finanzierungsvertrag.

7. Inanspruchnahme von weiteren Fördermitteln

Die entsprechenden Beihilfehöchstbeträge nach der AGVO sind zu beachten und dürfen nicht überschritten werden. Wird die zulässige Obergrenze überschritten, kann die Finanzierung in Höhe des die Obergrenze überschreitenden Betrags zurückgefordert werden (siehe Ziffer 10).

8. Verwendungsnachweise, Mitteilungspflichten des Pre-Seed-Empfängers

Das Start-up hat die L-Bank während der Laufzeit des Finanzierungsvertrags unter Vorlage geeigneter Unterlagen und Nachweise über das Vorliegen bestimmter, im Finanzierungsvertrag aufgezählter Sachverhalte unverzüglich zu informieren beziehungsweise bestimmte Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählen zum Beispiel der Jahresabschluss der Gesellschaft, der Eintritt wesentlicher Vorkommnisse, die die Umsetzung des Vorhabens wesentlich beeinflussen können oder Informationen über die Aufnahme und den Verlauf von Verhandlungen über die Durchführung einer Finanzierungsrunde.

Der Nachweis über die Verwendung der Finanzierung ist entsprechend Ziffer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO BW) in ihrer jeweils geltenden Fassung gegenüber der L-Bank zu erbringen. Im Rahmen der Erstellung des Schlussverwendungsnachweises hat der Pre-Seed-Empfänger den Betreuungspartner rechtzeitig vor der fristgerechten Abgabe zu beteiligen. Der Betreuungspartner nimmt eine erste Prüfung des Schlussverwendungsnachweises anhand geeigneter Unterlagen, Auskünfte und Informationen vor und reicht diesen zusammen mit seiner Bewertung bei der L-Bank ein.

Das Start-up hat die L-Bank unverzüglich und unter Überlassung geeigneter Unterlagen unter anderem zu informieren, wenn ein das Rücktritts- und/oder Wandlungsrecht auslösender Umstand eingetreten ist, wenn der Co-Investor die Rückzahlung seines Darlehens verlangt oder wenn es zu wesentlichen Änderungen beziehungsweise Vorkommnissen im Hinblick auf das geförderte Vorhaben kommt.

Der Pre-Seed-Empfänger ist verpflichtet, auf Verlangen der L-Bank, des Ministeriums, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder des Co-Investors alle gewünschten Unterlagen und Informationen, die das geförderte Vorhaben sowie die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auch im Hinblick auf das Vorliegen sowie Art und Umfang von Rückzahlungs- und Wandlungsrechten, betreffen, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang kann auch die Vorlage des Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers oder eines sonstigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen verlangt werden.

Darüber hinaus ist die L-Bank berechtigt, bis zu fünf Jahre nach Beendigung des Finanzierungsvertrags von der Gesellschaft Auskunft über ihre weitere wirtschaftliche Entwicklung zu verlangen (zum Beispiel Umsatzzahlen, Informationen über den Umfang weiterer Finanzierungsrunden oder das Ergebnis durchgeführter Unternehmensbewertungen).

9. Betreuungspartner

Betreuungspartner im Sinne dieser Programmbestimmungen sind öffentlich oder privat betriebene Gründungszentren für die unternehmerische Frühphase, die die Start-ups administrativ, technologisch und in der Geschäftsabwicklung unterstützen und beraten. Sie dienen der intensiven und umfassenden Betreuung von innovativen Start-ups, insbesondere von Spin-offs aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unter-nehmen. Im Rahmen einer intensiven Betreuungsphase sollen marktfähige Prototypen und Dienstleistungskonzepte sowie darauf aufbauende Geschäftsmodelle realisiert, der Zugang zu BW Pre-Seed- und Seedfinanzierung unter Einbindung von Business

Angels, Fonds und VC-Gesellschaften organisiert und erfolgreiche Gründungen bei der Übersiedelung an geeignete Standorte (zum Beispiel Gründungszentren und Technologieparks) unterstützt werden.

Die Betreuungspartner sollten bereits eine überregionale, wenn nicht sogar nationale und internationale Aktivität entfalten.

9.1 Aufgaben

Zwischen dem Ministerium, der L-Bank und dem Betreuungspartner wird ein Vertrag geschlossen, welcher die Rechte und Pflichten der Parteien regelt. Die sich aus dem Vertrag ergebenden konkreten Aufgaben, Pflichten und Rechte des Betreuungspartners richten sich nach den Erfordernissen des Programms sowie den Anforderungen des Landes Baden-Württemberg und können auch die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Der Betreuungspartner hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Prüfung und Bestätigung, dass das Start-up die Fördervoraussetzungen des Programms BW Pre-Seed erfüllt und einhält,
- Feststellung einer plausiblen Geschäftsplanung („Business-Plan" inklusive Finanzplanung),
- Weitergabe bestimmter Informationen über das Start-up an die L-Bank und
- Vorprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel sowie Bestätigung dieser Vorprüfung.

9.2 Auswahl / Zulassung

Die Auswahl und Zulassung potenzieller Betreuungspartner erfolgt auf der Grundlage schriftlicher Bewerbungen, die ganzjährig beim Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg, Referat 43 „Existenzgründung und Unternehmensnachfolge" eingereicht werden können.

Bei der Bewerbung sind folgende Punkte für die Zulassung als Betreuungspartner relevant und entsprechend gegliedert darzulegen:

- Gründungsdatum des Betreuungspartners und dessen Träger/s,
- Darstellung, wie die Nachhaltigkeit des Betreuungspartners gesichert wird,
- Einbindung in das regionale Start-up-Ökosystem,
- Darstellung, wie die Co-Finanzierungen der Co-Investoren im beabsichtigten Umfang gewährleistet werden können,
- Erfahrung im Hinblick auf Branchen und Technologiefelder,
- Erfolgsbilanz im Hinblick auf zurückliegende Förderungen von Start-ups,
- Überregionale, gegebenenfalls nationale und internationale Aktivitäten,
- Darstellung der Dienstleistungen, welche, gegebenenfalls gemeinsam mit Partnern, den Start-ups angeboten werden (bei einer Vergütung der Leistungen sind Musterverträge beizufügen),
- Art und Umfang der Betreuung der Start-ups im Rahmen des BW Pre-Seed-Programms sowie die Angabe der darin eingebundenen Netzwerkpartner (Kammern, Wirtschaftsfördergesellschaften, Start-up-Initiativen et cetera),
- Auswahlprozess, auch hinsichtlich der Aufnahme von Start-ups, die nicht selbst durch den Betreuungspartner akquiriert wurden,
- Zugang zu Seed- und Wachstumsfinanzierungen beziehungsweise zu Banken, Business Angels, Fonds und VC-Gesellschaften,
- Zugang zu potenziellen Kooperationspartnern für Start-ups (zum Beispiel etablierte Unternehmen, Forschungseinrichtungen),
- Geplante Besetzung des Entscheidungsgremiums Pre-Seed,
- Zahl der über die vorhandenen Kanäle sowie Netzwerkpartner potentiell erreichbaren Start-ups und erwartete Fallzahlen pro Jahr (erwartete Zahl der Bewerber/innen und der positiven Finanzierungszusagen),
- Infrastruktur, insbesondere auch geeignetes Fachpersonal, um die notwendigen Dienstleistungen, insbesondere die Aufgaben im Rahmen des BW Pre-Seed-Programms gegenüber dem Land und den Start-ups zu erfüllen sowie
- Darstellung der Koordination der zur Finanzierung herangezogenen Co-Investoren, sofern der Betreuungspartner die Co-Finanzierung nicht unmittelbar gewährt.

Das Ministerium behält sich vor, die Zulassung an Auflagen zu knüpfen, zum Beispiel hinsichtlich der Konditionen in den Verträgen zwischen Betreuungspartner und Start-up. Das Ministerium entscheidet über die Zulassung von Betreuungspartnern aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens anhand der oben dargestellten Kriterien. Auf die Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.

10. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 11, 19 und 20 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg (MFG BW) vom 10.02.2026 (GBl. 2026, Nr. 13) in der jeweils geltenden Fassung. Die Durchführung der Maßnahme wird nach § 5 Absatz 3 MFG BW in der jeweilig aktuellen Fassung der Programmbestimmungen des Ministeriums für das Programm BW Pre-Seed geregelt. Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO BW), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO BW) sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung.

Die Förderung nach diesen Programmbestimmungen erfolgt in Form einer bedingt rückzahlbaren Zuwendung auf Grundlage des Artikels 22 AGVO (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167, vom 30.6.2023, S. 1)). Dabei gelten folgende Grenzen: maximal 500.000 € pro Unternehmen; bei Beihilfen an kleine und innovative Unternehmen gemäß der KMU-Definition der EU-Kommission nach Anhang I der AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Ziffer 80 AGVO kann dieser Höchstbetrag verdoppelt werden.

Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind zu beachten. Danach kann eine nach diesen Programmbestimmungen gewährte Förderung kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Für die Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Ausgaben herangezogen. Die auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Sofern die Höhe der Förderung nach Ziffer 4 dieser Programmbestimmungen die nach den oben genannten beihilferechtlichen Grundlagen zulässigen Förderhöchstgrenzen überschreitet, nimmt die L-Bank Kürzungen vor.

Eine Förderung erfolgt nicht für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Außerdem sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO von der Förderung ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen (vergleiche dazu Anhang III der AGVO) über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 € in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

11. Geltungsdauer

Die Laufzeit des Programms BW Pre-Seed ist, vorbehaltlich der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel oder vorbehaltlich einer vorherigen Außerkraftsetzung, bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO verlängert werden, ohne dass es zu inhaltlich relevanten Änderungen der auf dieses Programm anwendbaren Beihilferegelungen kommt, verlängert sich die Laufzeit dieses Programms entsprechend. Sollte die AGVO nicht verlängert, sondern durch eine neue Verordnung der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, werden den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Programmbestimmungen veröffentlicht.